I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 821/75 DES RATES
vom 25. März 1975
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 191/75 betreffend die Einfuhr von Zucker mit Subventionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 des Rates vom 18. November 1974 betreffend die Einführung einer Subvention bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 sind die Einfuhren mit Subventionen in einer ersten Stufe auf 200 000 Tonnen begrenzt worden. Derselbe Artikel bestimmt, daß der Rat an Hand der gewonnenen Erfahrungen und der Wirksamkeit dieser Maßnahme über die künftigen Stufen der Einfuhren beschließt.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 191/75 (5) konnte eine zusätzliche Menge von 200 000 Tonnen Zucker mit Subventionen eingeführt werden.

Die gegenwärtige Versorgungsbilanz für Zucker läßt in den nächsten Wochen insbesondere in manchen Gebieten der Gemeinschaft eine Versorgungslücke erwarten. Es ist daher erforderlich, eine weitere Zusatzmenge von 100 000 Tonnen Zucker zur Einfuhr mit Subventionen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 191/75 erhält folgende Fassung :

„Zu der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 genannten Menge wird eine Menge von 300 000 Tonnen hinzugefügt."

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 191/75 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Einfuhren, für die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Menge eine Subvention gewährt werden kann, können ganz oder teilweise auf die Zuschußgebiete der Gemeinschaft beschränkt werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1975, S. 39.